

# Verordnung

## Zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Puchheim

vom ....

### § 2

Die Stadt Puchheim erlässt auf Grund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.09.2014 (GVBl S. 410), folgende Verordnung:

### § 1

(1) Aus Anlass der in der Stadt Puchheim am 12. April 2015 und 4. Oktober 2015 stattfindenden Jahrmärkte dürfen Verkaufsstellen in den festgesetzten Marktbereichen am

**12. April 2015 und  
4. Oktober 2015**

in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Zu den festgesetzten Marktbereichen gehören die Lochhauser Straße von der Oberen Lagerstraße bis zur Bäumlstraße, die Obere Lagerstraße von der Lochhauser Straße bis zur Buchenstraße, der Grüne Markt, der Alois-Harbeck-Platz sowie die Allinger Straße vom Grünen Markt bis zur Ringpromenade.

(3) Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer nach § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Wer außerhalb der in § 1 freigegebenen Bereiche und außerhalb der zulässigen Öffnungszeiten Waren verkauft, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetz. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Puchheim,